

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 17.09.2015 fand in Gönnersdorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schmidt und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Gönnersdorf- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Kyll "Erneuerbare Energien" - Zustimmung der Ortsgemeinde gemäß § 67 Abs. 2 GemO

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Verfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Kyll „Erneuerbare Energien“.

Der Verbandsgemeinderat Obere Kyll hat in seiner Sitzung am 23.07.2015 den Feststellungsbeschluss über die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Gemäß § 203 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 67 Abs. 2 GemO bedarf die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden.

Der Vorsitzende erläuterte dem Ortsgemeinderat ausführlich den Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, welcher dem Beschluss als Anlage beigefügt ist.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat gemäß § 67 Abs. 2 GemO dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Obere Kyll „Erneuerbare Energien“ zu.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschlussgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Ausbau von Gehwegen entlang der K 54, Jünkerather Straße - Ergänzung des Bauprogramms vom 22.11.2012

Sachverhalt:

Während bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme stellte sich vor Ort heraus, dass es entgegen dem ursprünglichen Bauprogramm sinnvoll ist, die Lücke im östlich gelegenen Gehweg zwischen der Bushaltestelle und der Zufahrt zum Haus Nr. 41 (Parzelle 32/2) zu schließen. In diesem Bereich war vor der Baumaßnahme bereits ein asphaltierter Gehstreifen vorhanden. Dieser Umstand ist bei der Planberatung im Gemeinderat sowie in der Anliegerversammlung nicht aufgefallen. Da diese Überlegungen vom aktuellen Bauprogramm abweichen, wird es erforderlich, dieses entsprechend zu ergänzen.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, das Bauprogramm vom 22.11.2012 dahingehend zu ergänzen, dass die ursprünglich geplante Gehweganlage auf der östlichen Seite bereits an der Zufahrt zum Haus Nummer 41, und nicht erst an der Buswartehalle beginnen soll. Hierdurch verlängert sich der Gehweg um ca. 22 lfdm (siehe Anlage).

Aufhebung einer Teilfläche des Wirtschaftsweges "Auf dem Pützfeld", Flur 5, Flurstück 99/1 in der Ortsgemeinde Gönnersdorf - Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 24.11.2014 wurde die Verwaltung beauftragt, die Entscheidung über die Aufhebung des Wirtschaftsweges Flur 5, Flurstück 99/1 bekannt zu machen und den Anliegern zu ermöglichen, Anregungen und Bedenken zu der beabsichtigten Aufhebung geltend zu machen. Im Rahmen der Offenlage vom 16.03. bis 15.04.2015 sind Anregungen und Bedenken eingegangen, über die in der beigefügten Abwägungsentscheidung entschieden wurde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken den vorliegenden Entwurf über die Aufhebung der Wirtschaftswegeteilfläche „Auf dem Pützfeld“, Flur 5, Flurstück 99/1, in der Ortsgemeinde Gönnersdorf gemäß § 24 GemO als Satzung.

Mitgliedschaft im Förderverein Fair Play Arena

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert den Ortsgemeinderat über die Gründung des Fördervereins Fair Play Arena Obere Kyll. Kernpunkt der Aufgaben des Fördervereins ist die Förderung des Jugendsports und die Koordinierung der Vereinsinteressen bei der Vielfachnutzung der Sportanlage. Gemäß Schreiben des Fördervereins vom 08.08.2015 bittet der Vorsitzende als Anerkennung des ideellen wie finanziellen ehrenamtlichen Einsatzes der Sportvereine und ihrer Mitglieder, der auch dem Schulsport und der Kindertagesstätte Jünkerath zu Gute kommt, seitens der Ortsgemeinden dem Förderverein als Mitglied beizutreten.

Beschluss:

Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, dem Förderverein Fair Play Arena Obere Kyll mit einem jährlichen Betrag von 48,00 € beizutreten.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor: Walter Schmidt als Mitglied im Vorstand des Fördervereins. Er nahm weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.